

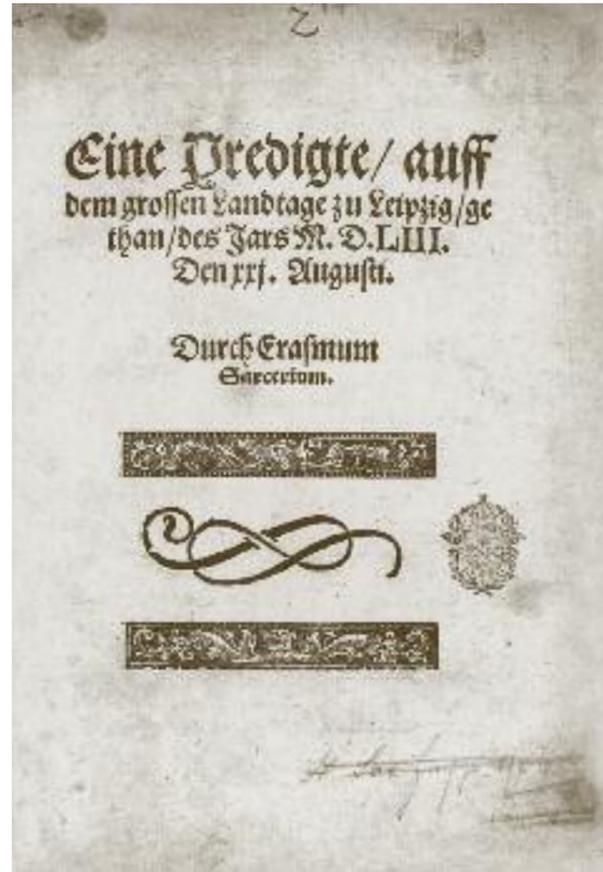
»das Land mit dem Wesentlichen der Landtags-Verhandlungen bekannt zu machen«

Die Öffentlichkeit von frühzeitlichen Landtagen

Die frühesten Publikationen vom sächsischen Landtag waren gedruckte Predigten, die bei der Eröffnung oder bei der Verabschiedung des Parlaments gehalten wurden und seit der Mitte des 16. Jahrhunderts gelegentlich im Druck erschienen. Im Jahre 1553 beispielsweise ließ Erasmus Sarcerius zwei Predigten drucken, die er auf dem Landtag zu Leipzig gehalten hatte. Am 21. August 1553 begann der Geistliche seine Ansprache an die Landtagsmitglieder mit dem Bedauern, dass Kurfürst Moritz sechs Wochen zuvor, nämlich am 9. Juli 1553, in der Schlacht von Sievershausen tödlich verwundet worden war. Seit dem 11. Juli war nun Moritz' jüngerer Bruder August sächsischer Kurfürst. Dieser Herrscher rief nun zum ersten Mal seine Stände zu einer Versammlung. Kurfürst August, sagte Sarcerius, halte einen Landtag ab, »dieweil ... diese gegenwertige zeiten sehr geschwinde und gefehrlich« seien. Außerdem sei es zur Wohlfahrt des ganzen Landes erforderlich, »nötige und hochwichtige sachen« zu verhandeln.

Wenn aber »Regierer und Reth«, d. h. der Kurfürst und seine Landstände, »nicht für sich selbst Gottesfürchtig« seien und ihr »Regiment und [ihre] Rathschläge nach Gottes furcht« richteten, könne es »keine glückselige regierung« geben und noch »viel weniger [würde] ein guter rath erfolgen«. Deshalb predigte der Geistliche über eine Stelle aus dem fünften Buch Moses, der im 15. Kapitel von einem künftigen israelitischen König verlangte, sich an die von ihm aufgeschriebenen Gesetze zu halten. Religion und staatliche Gerechtigkeit gingen im Selbstverständnis der Frühen Neuzeit noch eine inhaltliche Allianz ein. Was richtig war, ließ sich auch nach dem Verständnis der damaligen Gelehrten aus den von Gott offenbarten Schriften herauslesen. Es musste deshalb nicht auf einem öffentlichen Markt der Meinungen darüber gestritten werden, wie das in der Moderne selbstverständlich geworden ist.

In Sachsen wurden Landtagspredigten bis ins 19. Jahrhundert hinein immer wieder veröffentlicht. Sie hielten den Mitgliedern des Parlaments stets christliche Werte vor Augen, die nach Ansicht des Predigers zum Nutzen des Landes beachtet werden sollten. Der Stellenwert der Landtagspredigten sank dann aber rasch. Dies zeigt an, dass nun unterschiedliche Welt-erklärungen miteinander konkurrierten, die sich nicht mehr allein aus dem Alten und Neuen Testament herleiten ließen. Dieser Umstand erforderte ein neues Verfahren, um der Gesamtheit einer modernen Gesellschaft auch weiterhin Gewissheit darüber zu verschaffen, dass die Beschlüsse eines Parlaments zu Recht zustande gekommen sind. Der Weg zu einer



Titelblatt der gedruckten Landtagspredigt, die Erasmus Sarcerius auf dem Landtag des Jahres 1553 hielt

Öffentlichkeit, die über Politik debattiert, begann mit dem Ende der Frühen Neuzeit, und er hatte einige Wurzeln, die bis ins 17. und 18. Jahrhundert reichen.

Eine ungewöhnlich frühe Flugschrift von sechs Blatt erschien im Dezember 1592. Sie hieß »Extract aller Handlungen auff dem nechste gehaltenem Landtag zu Torgaw in Meissen sampt der Klage, so die Land[-] und Ritterschaft wider D. Nikolaum Krell eingewandt«. Nikolaus Krell, ein studierter Jurist aus einer Leipziger Ratsfamilie, hatte als Kanzler des Kurfürsten Christian I. die Stellung des Landtages gegenüber dem Fürstenstaat geschwächt, die lutherische Orthodoxie zugunsten einer protestantischen Unionspolitik zurückgedrängt

und damit auch kalvinistischem Gedankengut Zugang ins lutherische Sachsen verschafft. Krell wurde nach dem frühen Tod Christians I., der nur von 1586 bis 1591 regierte, von den sächsischen Landständen der Begünstigung des Calvinismus angeklagt, zum Tode verurteilt und erst 1601 enthauptet. Es war schwer, gegen Krell gerichtsfeste Anschuldigungen vorzubringen, da er sich offensichtlich stets bei seinem Landesherren rückversichert hatte. Aber im Anschluss an den Landtag des Jahres 1592, auf dem für den noch minderjährigen Kurfürsten Christian II. der Weimarer Herzog Friedrich Wilhelm als Administrator den Ständen gegenübertrat, kam es zu der



Erste Seite der gedruckten Landtagspredigt des Jahres 1553

Flugschrift, die in der Öffentlichkeit vor allem Stimmung gegen den gestürzten Kanzler machte. Ein solcher publizierter Rapport über die Verhandlungen des sächsischen Landtages blieb aber in der Frühen Neuzeit die große Ausnahme.

Ansonsten finden sich Drucke, die über die sächsische Ständeversammlung informieren, erst seit dem 17. Jahrhundert. Sie berichten aber nur von der Struktur dieses vormoderne Parlaments. Im Jahre 1666 etwa stellte Abrahamus Wolfgangus Hermannus der Öffentlichkeit den am 5. März dieses Jahres begonnenen Landtag zu Dresden vor. Der Autor kam bei diesem Projekt mit zwei bedruckten Blättern aus. Etwas mehr publizierte, kurz nachdem August der Starke im Winter

1694/95 seinen ersten Landtag abgehalten hatte, eine anonyme Schrift von 32 Seiten. Sie teilte erstmals für jeden Landeskonzent in wenigen Zeilen mit, was dort beschlossen wurde. Mehr als ein Zentralthema der jeweiligen Ständeversammlung erfährt man nicht. Kontroversen zwischen dem Fürsten und dem Parlament oder innerhalb von Landtagsgremien werden nicht ausgeleuchtet. Als Beginn einer Reihe von 109 sächsischen Land- bzw. Ausschusstagen wählte der Verfasser eine Versammlung, die Markgraf Otto am 2. August 1185 auf dem Colmberg bei Oschatz abgehalten habe. Er benennt dann mit wenigen Zeilen die zentralen Beschlüsse dieser Treffen. Zumeist sind das Angaben über Steuerbewilligungen. Gelegentlich werden aber auch Besonderheiten berichtet, etwa für einen Landtag Johann Georgs III.: »Als Anno 1683. die große Türcken= Gefahr/ und die darauff erfolgte würckliche Türkische Belagerung der Stadt Wien/ sich ereignete/ wurden Seine Churfürstliche Durchlaucht genothdränget/ ... einen Extraordinar-Ausschuß=Tag anzuordnen«. Diese Ständeversammlung bewilligte dann zusätzliche Steuern für einen sächsischen Truppeneinsatz vor Wien, der dann auch erfolgreich war. Denn die sächsischen Fahnen seien zuerst im Lager der Türken aufgepflanzt worden, berichtet der Autor. Trotz solcher knappen und aus der Sicht der damals Regierenden immer nur positiv gewendeten Berichte hielt der Anonymus es doch für erforderlich, in einer Art Vorwort an den »Geehrten Leser« das Erscheinen des Textes zu rechtfertigen. Er habe die Schrift veröffentlicht, führt er aus, weil »mancher wohl wissen möchte/ was Reichs= Landt= und Ausschuss=Täge und dergleichen Convente seyen«. Überhaupt sei ja alles, was er berichten werde, längst bekannt und durch eines »umb das Reich und diese Lande sehr verdienten wackern Mannes Schrifften« vor aller Augen. Allerdings nennt er diesen Vorgänger nicht beim Namen, wie er ja auch selber ungenannt bleibt. Es lässt sich auch keine derartige Schrift auffinden, sodass sich der Eindruck aufdrängt, hier werde unerlaubt etwas Geheimes ausgeplaudert, zumindest aber unerwünscht über Dinge berichtet, die eigentlich nicht für die Allgemeinheit bestimmt waren.

Im Verlaufe des 18. Jahrhunderts wurden dann sukzessive knapp zwei Dutzend Schriften veröffentlicht, die entweder den Ablauf und die Funktionsweise von Ständeversammlungen in Sachsen erläuterten, oder schlicht die Mitglieder der Landtage benannten. In der Monatszeitschrift »Remarquabel curieuse Briefe. Oder Deutliche Beschreibung Alter und Neuer Merkwürdigkeiten, Die sich hin und wieder guten Theils Im Churfürstenthum Sachsen ... zugetragen haben« erschien im Jahre 1722 ein Artikel mit dem Titel: »Nachrichten von denen Chur=Sächsischen allgemeinen Land=Tägen«. Der Verfasser behauptete, im Jahre 1278 habe Markgraf Heinrich der Erlauchte einen ersten Landtag in Dresden abgehalten. Der derzeitige Fürst, August der Starke, halte nun in seiner 28-jährigen Regierungszeit schon die achte Ständeversammlung ab. Dann verspricht der anonyme Autor, der seinen Leser mit »Monsieur« anspricht, mit wenigen Worten die »Beschaffenheit derer Chur=Sächsischen allgemeinen Land= und Ausschuß=Täge« zu erläutern. Über den Inhalt der Beratungen teilt der Artikel mit: »Es werden insgemein alle 6 Jahre in Sachsen allgemeine Land=Täge gehalten, und in solchen über des Landes Besten und Wohlfarth derer getreuen Vasallen und Unterthannen von denen Deputirten der Ritterschaft und Städte



Kurfürst August hielt seinen ersten Landtag im Jahre 1553, wenige Wochen nach dem Tod seines Bruders Moritz.

reiffliche Delibertiones [d. h. Beratungen] gepflogen.« Neben diesen von den Landständen vorgebrachten Anliegen, so führt der Verfasser weiter aus, beschäftige sich das Parlament vor allem mit dem, was der Kurfürst ihm zur Beratung vorlege. Der Inhalt dieser »allernädigsten Land= Tags= Proposition« wolle »wohl überleget« sein und von den Ständen müsse »auf Mittel und Wege gedacht [werden], wie der darinnen abgezielte Entzweck zu erreichen« sei.

Von einer kritischen inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Positionen des Fürsten, der Ritterschaft oder Städte war die Mitteilung zum Prozedere des frühneuzeitlichen Parlaments noch weit entfernt. Sie erläuterte einem vermutlich noch sehr begrenzten Leserkreis lediglich einen summarischen Eindruck vom Prozedere sächsischer Landtage des frühen 18. Jahrhunderts. Allerdings geschieht dies im Jahre 1712 bereits 16 Jahre

vor der Kodifizierung einer Landtagsordnung. Welche Personen an einem Landtag in Sachsen teilnahmen, wurde erst nach dem Siebenjährigen Krieg durchgängig publiziert.

Im Vorfeld des Landtages 1787 veröffentlichte Carl Heinrich v. Römer seine Schrift »Über das Schuldenwesen des chursächsischen Adels, und das beste Mittel, ihn wider den fernern Verfall zu sichern«. Der Autor verweist in der Einleitung selbst auf die Bedeutung dieser zeitlichen Nähe seiner Publikation zu den Beratungen zwischen Parlament und Fürst. Schon im Titel des Buches beschreibt der Verfasser den Niedergang des kursächsischen Adels als ein vorwiegend ökonomisches Problem. Er verlangte in seiner apologetischen Schrift eine Adelsschutzpolitik, weil dieser Stand gesamtgesellschaftlich besonders nützlich sei. Der Kurfürst, so meinte v. Römer, müsse Sachsens Nobilität vor allem günstigere Kredite verschaffen. Damit gelangte v. Römers Argumentation zum gleichen Ergebnis wie ein Antrag, den die Ritterschaft schon 21 Jahre zuvor auf dem Landtag 1766 eingereicht hatte. Die politische Programmschrift motivierte ihr Anliegen jedoch weniger aus den erbrachten Kriegsdiensten und anderen Leistungen des Adels für das Gemeinwesen, sondern durch den Verweis auf eine wohl geordnete Gesellschaft, in der jeder zum Nutzen des Ganzen seiner angestammten Tätigkeit nachgeht. Zu einer derart puristischen Position hatten sich nicht einmal die landtagsfähigen Rittergutsbesitzer des sächsischen Adels selbst durchringen können. Auf dem Landtag 1787 erneuerte die Ritterschaft ihre Bitte um vergünstigte Kredite nicht einmal, wie sie das zuvor des Öfteren getan hatte. Offensichtlich hatten die landtagsfähigen Rittergutsbesitzer die ökonomische Krise nach dem Siebenjährigen Krieg überwunden. Jedenfalls endeten ihre Eingaben an den Landesherrn, dem wirtschaftlichen Niedergang des Adels entgegenzuwirken. Die Schrift v. Römers hinkte daher der politischen Debatte des Landtages hinterher. Als die Verhandlungen zum Thema zwischen Fürst und Ständen bereits ein halbes Jahrzehnt zum Stillstand gekommen waren, brachte der Autor das Thema »Adelsschutz« in die politische Öffentlichkeit. Vermutlich fand die Schrift auch deshalb keine Erwiderung durch andere Pamphlete.

Eine erste publizistische Debatte entspann sich im Jahre 1793, als ein Antrag der Städtevertreter, künftig auch die Rittergüter zu besteuern, in zwei ausländischen Journalen erschien. Da die Verhandlungen des Landtages aber nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren, richtete Kurfürst Friedrich August III. eine Ermahnung an die Städte, »daß bei gegenwärtiger Landes=Versammlung, eine angeblich von einem Theile der Städtischen Abgeordneten, an den Engern Ausschuß der Städte gerichtete Schrift, wider alle Ordnung und Landtags=Verfassung im Publico circulire«. Von Strafen wollte der Kurfürst vorerst noch absehen, aber alle »väterlich und ernsthaft« warnen.

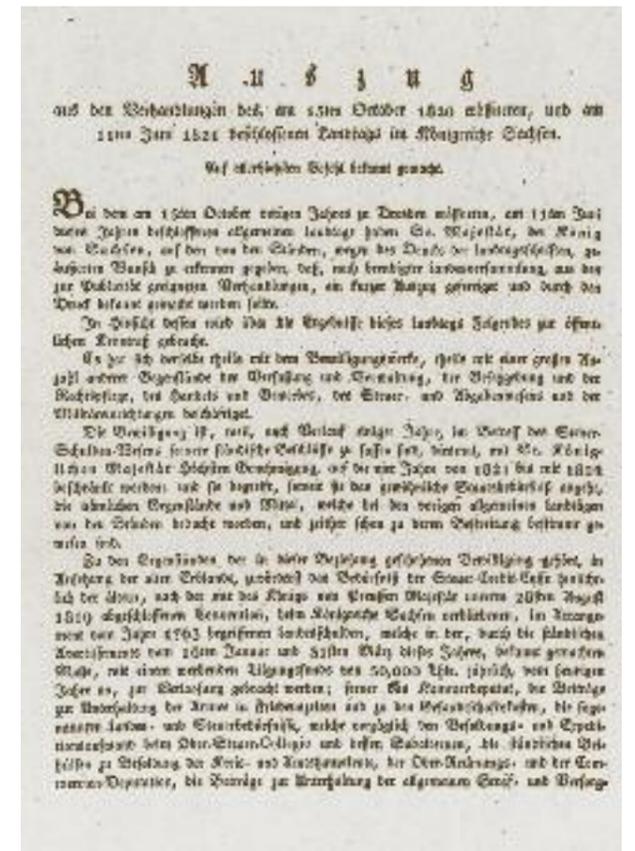
In anderen europäischen Ländern waren die Debatten der Parlamente zu dieser Zeit schon Gegenstand der öffentlichen Auseinandersetzung geworden. Englische Zeitungen berichteten seit den 1780er Jahren über die Kontroversen im Unter- und Oberhaus. Frankreich begann den öffentlichen politischen Diskurs mit der Revolution von 1789.

Eine erste Initiative, die Verhandlungen des sächsischen Landtages öffentlich zu machen, unternahmen die Städtever-

treter im Jahre 1818. Nachdem das Herrschaftsgebiet des sächsischen Königs auf dem Wiener Kongress halbiert worden war, führte die Staatsspitze die zuvor getrennten Landtage der bei Sachsen verbliebenen Teile des vormaligen Kursachsens und der Oberlausitz in einem Parlament zusammen. Dieser Prozess erforderte eine Reihe von Neuregelungen und Anpassungen. In diesen Kontext platzierten die Städte eine Initiative zur »Publicität der Landtagsverhandlungen«. Zur Begründung ihres Antrags zählten die städtischen Deputierten fünf Gründe auf. Aus rein pragmatischer Perspektive erschien ihnen das Druckverfahren kostengünstiger. Denn erstens mussten nicht mehr soviel Kopisten beschäftigt werden, um Abschriften herzustellen. Das spare in der Landtagskanzlei ein Drittel der Besoldungsgelder. Zum anderen sei aber auch der fortlaufende Druck von Akten während eines Landtages schneller als das Kopieren von Hand. Wenn die Landtagsgremien die erforderlichen Schriften rascher erhielten, könnten sie zügiger ihre Beratungen durchführen und die Landtage dauerten nicht mehr so lange. Jeder eingesparte Tag mindere aber die Aufwendungen, die für die Parlamentarier erforderlich seien.

Die weiteren Begründungen der Städte zogen ihre Argumente aus dem Verhältnis der Landstände zur Öffentlichkeit. Sachsens Stände seien »Vertreter und Repräsentanten des Volks«, erklärten die Städte. Daher hätten »die, welche von ihnen repräsentirt werden, der Natur der Sache nach ein Recht darauf, daß sie von den Versammlungen während ihres Laufes unterrichtet werden«. Es helfe doch nichts, wenn die Landtagsakten als ein »lediglich für die Wissenden aufbewahrter Schatz« in den Archiven verstaube.

Gesetzessammlung für das Königreich Sachsen von 1821



Erste offizielle Publikation über die Verhandlungen eines Landtages in Sachsen

Veröffentliche man hingegen die Landtagsakten, würde »das Sächsische Volk mit den väterlichen Gesinnungen des Landesherrn« bekannt. Es könne dann auch den »patriotischen Eifer seiner Stände« wahrnehmen und sich »mit seinen eigenen wichtigsten Interessen« vertraut machen. Denn die Erfordernisse für das Gemeinwesen würden ja auf den Landtagen verhandelt. Das Volk könne sich selbst »von der Nothwendigkeit geforderter Leistungen« überzeugen und dürfte sich deshalb »von der Unmöglichkeit mancher gewünschter Veränderungen überzeugen«. Das Vertrauen zu »König und Ständen« steige dann wieder statt wie derzeit abzunehmen, weil »in öffentlichen Blättern die unrichtigsten oft auf eine auffallende Weise entstellten Gerüchte verbreitet würden«. Die Städte wollten aber das Arkanum der Landtage nicht völlig lüften. Sie wollten vor allem den Schriftwechsel zwischen dem Fürsten und dem Parlament edieren. Alles, »was bloß der Präparation der zu fertigenden Schriften dienet, [sollte] vor der Hand wenigstens, von dieser Publicität ausgeschlossen« bleiben.

Auf den ersten Blick scheinen die Quellen die gängigen Annahmen zur Entstehung der politischen Öffentlichkeit auch für den sächsischen Landtag zu bestätigen. Allmählich entwickelte sich eine Publizistik zum Parlament, und im Gefolge der Französischen Revolution entstanden in Europa öffentliche Debatten über Politik.

Es führte aber noch ein weiterer Strang hin zum Diskurs der Allgemeinheit über politische Entscheidungen. Dieser ent-



Gedruckte Landtagsakten der letzten sächsischen Ständeversammlungen

wickelte sich aus dem Beschwerderecht der Landstände über die Landesverwaltung des Fürsten. Zu Beginn eines Landtages berieten die Ritterschaft und die Städte in ihren jeweiligen Gremien mehrere Tag darüber, ob seit ihrer letzten Zusammenkunft die Verwaltung des Landes zweckmäßig gehandhabt worden war. Sie beklagten, welche Missbräuche sich eingeschlichen hätten und ob im Einzelfall Abhilfe geschaffen werden sollte oder eine grundsätzliche Änderung erforderlich sei. Mehrere hundert Personen, die als Deputierte sächsischer Städte oder als adelige Rittergutsbesitzer auf einem Landeskongress erschienen, erfuhren auf diesem Wege von den Problemen im Lande. Nach ihrer Heimkehr von der Ständeversammlung waren zumindest die Abgesandten der Städte dem Stadtrat, der sie entsandt hatte, Auskunft über die Ergebnisse des Landtages schuldig. Ebenso ist zu vermuten, dass die vorsitzenden Städte der sieben kursächsischen Kreise die nicht landtagsfähigen Stadträte über die Ergebnisse einer Ständeversammlung informierten. Jedenfalls holten sie vor dem Landtag deren Gravamina ein, um sie im Parlament anzubringen. Über den Erfolg solcher Bemühungen wird ein Austausch stattgefunden haben.

Das Gleiche galt für die Rittergutsbesitzer, die als Deputierte von amtsässigen Rittergutsbesitzern zum Parlament delegiert worden waren. Wieweit schriftsässige Rittergutsbesitzer, die aus eigenem Recht auf dem Landtag Platz nahmen, in ihren Familien oder ihrem Freundeskreis über die Ereignisse des Landtages diskutierten, ist bislang noch nicht hinreichend ermittelt worden. Allerdings gibt es gerade hier, wo keinerlei Verpflichtungen zur Rechenschaft oder zum Bericht bestanden, einen Beleg für die Kommunikation über die Diskussionen auf der Ständeversammlung. Hans Georg v. Carlowitz schrieb beim Landtag 1799 einen Brief an Novalis (Friedrich v. Hardenberg), in dem er ihm über skurrile Forderungen von einzelnen Abgeordneten der Allgemeinen Ritterschaft berichtete. Bei seinem ersten Besuch eines Landtages hatte v. Carlowitz gleich zu Beginn erstmals erlebt, wie Gravamina der Ritterschaft zusammengetragen wurden und was dabei alles moniert wurde. Er war von der »Torheit und dem Unverständnis« einiger Forderungen schockiert und berichtete scharfzünftig an den Freund, was altadelige Rittergutsbesitzer »mit der Schokoladentasse in der Hand« für Vorstellungen entwickelten: »Der Domherr [Heinrich August v.] Holleufer, Scho-

lastikus von Merseburg, wünscht die Aufhebung aller Anstalten, wo Schulmänner gebildet werden, weil dergleichen Kerls doch nichts lernten und auch nichts zu wissen brauchten. Herr [August Christian Ludwig] von Wietersheim bittet um Schiffbarmachung aller Flüsse in Sachsen, damit die Beschwerden über die Magazinfuhren [Das sind Abgaben an Vorsorgedepots.] erledigt werden möchten. [Johann Wilhelm] Graf v. Ronnow [und Bieberstein] will die Witwen und Waisen der Steueroffizianten verhungern lassen, weil sie sonst dem Staat zur Last fallen könnten!« Selbstverständlich setzten sich solche Forderungen auch innerhalb der Ritterschaft nicht durch, wenn sie denn überhaupt so überspitzt formuliert wurden, wie v. Carlowitz sie pointierte. Der Brief an Novalis belegt jedoch, dass die Verhandlungen an den Tischen der Ritterschaft nicht nur im Sitzungssaal des Dresdner Landhauses bekannt wurden.

Auf den Ständeversammlungen und über sie hinaus kam es unter den politisch Mächtigen in den Städten und auf den Rittergütern zu einem Informationsfluss über die Schwierigkeiten im Lande. Man kann dies eine geschlossene Öffentlichkeit nennen, die ihr Arkanwissen aber nicht vom Hof, sondern vom Landtag bezogen. Nach außen, d. h. gegen die Untertanen dieser städtischen bzw. ritterschaftlichen Obrigkeiten, wurde der interne politische Disput aber abgeschottet. Das zeigt beispielsweise die bereits erwähnte Ermahnung, die der Kurfürst Friedrich August III. im Jahre 1793 an die Städte richtete.

Auf dem zweiten sächsischen Landtag nach dem Wiener Kongress, der vom 15. Oktober 1820 bis zum 11. Juni 1821 dauerte, erklärten die Landstände König Friedrich August I. und seiner Regierung, dass sie sich »als Repräsentanten des Volks oder als dessen Vertreter« ansähen und dass diejenigen, die »von den ... Ständen repräsentiert werden, ein unbestreitbares Recht [hätten], von den vorgekommenen Verhandlungen ... genaue Kenntniß zu verlangen«. Diese Forderung nach dem »Druck der Landtagsverhandlungen« begründeten die Parlamentsmitglieder durch das Argument, der »gebildete Teil des Volkss« solle wissen, ob seine »Vertreter die besten Hilfsmittel erwogen, nützliche, dem Staat angemessene Einrichtungen vorgeschlagen und überall den Vortheil des Staats mit dem ihrer Machtgeber verbunden« hätten. Selbstverständlich trugen die Landstände der Staatsspitze auch vor, welchen Vorteil der König vom Schritt in die Öffentlichkeit haben werde. Aus den »öffentlichen Blättern und andern Druckschriften« würden die »unwahren Nachrichten über Sachsen« verschwinden, die zumeist »aus böser Absicht« dort publiziert würden. Denn man missgönne den Sachsen das Vertrauen zu ihrer Regierung und die Zufriedenheit mit ihrem bürgerlichen Zustande«. Dadurch werde aber doch auch das »Musterbild des edelsten Regenten in Schatten gesetzt«, der Sachsen »durch eine väterliche Regierung« beglücke.

Dieses Anliegen, das die Stände mittels ihrer Präliminarschrift an den Monarchen adressierten, gelangte noch während des laufenden Landtages an die Öffentlichkeit. Ein Artikel in einem historisch-politischen Journal, das unter dem Titel »Minerva« in Jena erschien, publizierte die einschlägige Passage aus dem Forderungskatalog des Landtages. Das wörtliche Zitat aus dem geheimen Schriftverkehr zwischen Fürst und Ständen ist eingebunden in einen politischen Kommentar, der

sich für den Druck der Landtagsakten einsetzte. Wohl wegen möglicher rechtlicher Konsequenzen hat der Verfasser seinen Beitrag nicht mit vollem Namen gezeichnet, sondern nur »P-g« darunter gesetzt. Einen geschickten Weg, sich in der Öffentlichkeit für die Publizität der sächsischen Landtagsakten auszusprechen, fand auch der Leipziger Professor Wilhelm Traugott Krug. Er wehrte sich ebenfalls im Jenaer Journal »Minerva« gegen das »falsche Gerücht«, er habe als Vertreter der Universität Leipzig auf dem Landtag gegen die »Bekanntmachung der Landtagsverhandlungen durch den Druck« votiert. Da nun nach Krugs Darstellung seine »eigene Ehre« und die »der ganzen Universität Leipzig« gefährdet sei, legte er seine Ansichten zu einer Landtagsreform dar. Der de jure unstatthafte politische Journalismus schützte sich so gegen staatliche Repression.

Dass damit zu rechnen war, beweist ein anderer Fall. Sachsens Staatsapparat reagierte nämlich mit Unverständnis, als eine Nürnberger Zeitung, der »Correspondent von und für Deutschland«, ebenfalls im Jahre 1821 Auszüge aus den sächsischen Landtagsprotokollen abdruckte. Mit Hilfe Bayerns zwang man den Redakteur, den Namen des Autors preiszugeben. Es stellte sich heraus, dass ein Dr. Bergk aus Leipzig den Artikel verfasst hatte. Dieser behauptete, die Landtagsakten von einem Ausländer erhalten zu haben, der ihm die in Leipzig zirkulierenden Landtagsschriften zur Einsicht überlassen habe. Es blieb aber auch hier dabei, dass der Fürstenstaat Bergk sein »Missbelieben zu erkennen« gab.

Zu dieser milden Reaktion mag beigetragen haben, dass die Stände selbst beim Landtag 1820/21 auf breiter Front eine Veröffentlichung der Landtagsakten forderten. Schließlich hatten sich diesmal nicht allein die Städtevertreter, sondern auch die meisten Gremien der Ritterschaft diese Forderung auf die Fahne geschrieben. Die allgemeine Ritterschaft argumentierte: »Wie sich auch die Stände historisch gebildet haben mögen, wer möchte es leugnen, daß die Nation sie als ihre Vertreter betrachtet, und daß sie es in der That sind, denn die Nation hat kein anderes Organ als die Stände; sie entrichtet, was diese bewilligen, sie gehorcht den Gesetzen und nach der Verfassung, wozu auch diese berathend mitgewirkt haben.« Ausgerechnet die Ritterschaft, die nach Heinrich v. Treitschkes weit verbreitetem Urteil das Zentrum der »politischen Erstarung« in der sächsischen Ständeversammlung waren, entpuppte sich daher als eine Triebkraft, den politischen Diskurs in die Öffentlichkeit zu bringen. Was trieb die adeligen Rittergutsbesitzer, die in der Regel die vier Generationen tiefe Ahnenprobe erbringen konnten, nach einer – wie sie selber sagten – »Rechtfertigung in den Augen der Nation« zu streben?

Im Kern ging die Debatte um die Mitherrschaft der lokalen Obrigkeiten. Die fürstenstaatliche Bürokratie griff auf mehreren Ebenen in das Kondominat der Rittergutsbesitzer und Stadträte ein. An der Spitze der Verwaltung war der Geheime Rat, der den Ständen nahestand, von einer Zentralbehörde, die in Konkurrenz zum Geheimen Kabinett stand, unfunktioniert worden zu einer nachgeordneten Behörde des Geheimen Kabinetts, das eng an den Fürsten gebunden war. In den Mittelbehörden hatte der Staat die Machtbefugnisse der Kreis- und Amtshauptleute zuungunsten der lokalen Obrigkeiten ausgeweitet. Und in der lokalen Verwaltung, monierte die Allgemeine Ritterschaft, sei die Gendarmerie, die vormalig unter der Auf-

sicht von »ständischen Commißarien« agiert hätte, zu einer »allgemeinen Landespolizey=Anstalt« mutiert, die »unter ausschließlicher Leitung und Aufsicht der Kreis- und Amtshauptleute« stehe. In den Augen der Ritterschaft löste damit ein misstrauisch kontrollierender staatlicher Behördenapparat ein im guten Sinne patriarchalisches Herrschaftssystem ab. Denn bislang habe »das Regierungsprinzip vorzüglich auf Vertrauen der Regierung zu den Obrigkeiten [d.h. zu den Rittergutsbesitzern und Stadträten] und auf Milde gegen die Unterthanen«, d. h. auf dem Wohlwollen der Rittergutsbesitzer und Stadträte gegenüber den Bauern und Bürgern beruht.

Die gleiche Argumentation findet sich auch in den Stellungnahmen der städtischen Deputierten. In einem Protokoll vom 23. Januar 1821 heißt es: Die ausgeweiteten Machtbefugnisse der Kreis- und Amtshauptleute begründeten »ein bürocratisches System«, nähmen den Obrigkeiten »alles Ansehen« und lösten das »Band des Vertrauens« zu den »Untergebenen« der Ritterschaft und Stadträte. In dieser Lage erscheine »Publicität der Landtags=Verhandlungen als das einzige Mittel wie [die Stände] sich über ihr Verhalten bey der Nation zu rechtfertigen im Stande wären«. Die Allgemeine Ritterschaft formulierte ganz ähnlich: »Erwägen wir aber, wie mangelhaft der Erfolg unseren Bestrebungen entspricht und dass wir, ohne Publicität, unsere Mitbürger nicht einmal von dem zu unterrichten vermögen, was wir wenigstens gewollt, so bietet sich uns aus diesen besorglichen Verhältnissen kein anderer Ausweg dar, als« die Veröffentlichung der Landtagsakten. Die Adelligen gingen sogar noch einen Schritt weiter: »Und sollte die dermalige Zusammensetzung der Stände mit dem Wesen des ständischen Verhältnisses als unvereinbar sich erweisen, so würden dem größten Theile von uns ein Hingeben unserer jetzigen ständischen Berechtigung für Erlangung des Besseren kein zu großes Opfer scheinen.« Die Ritterschaft regte daher bereits 1820/21 an, ein konstitutionelles Parlament einzuführen, um ein Gegengewicht gegen die wachsende Ausdehnung bürokratischer Staatsmacht zu schaffen. Hier liegt augenscheinlich eine Triebkraft zur Entstehung von Öffentlichkeit und parlamentarischer Entwicklung, die sich als Strategie gegen die Kompetenzerweiterungen der landesherrlichen Exekutive erweist.

König Friedrich August I. lehnte zunächst am 16. Dezember 1820 auf Betreiben seines Kabinettsministers Detlev Graf v. Einsiedel die Veröffentlichung der Landtagsakten ohne größere Begründung ab. Am 30. April 1821 fand sich die Staatsspitze jedoch auf Drängen der Landstände unter Vorbehalt dazu bereit, »dem ständischen Wunsch das Land mit dem Wesentlichen der Landtags-Verhandlungen bekannt zu machen, einigermassen, und in so weit es mit Vermeidung obiger Nachteile geschehen kann, Genüge zu leisten«. Der Geheime Rat verfasste künftig einen kurzen Auszug der Landtagsverhandlungen und publizierte diesen Text im Gesetzblatt des Königreiches Sachsen. Das erste dieser Exzerpte erschien am 6. Oktober 1821. Für den folgenden Landtag findet sich eine vergleichbare Veröffentlichung vom 7. November 1824. Eine Zusage, die kompletten Verhandlungen des Landtages durch Druck bekannt zu machen, erhielten die sächsischen Stände erst durch ein Dekret vom 1. März 1831, das König Anton im Kontext der Beratungen zur konstitutionellen Verfassung erließ. Die Schriften der Ständeversammlung und des Fürsten

von den Landtagen 1830 und 1831 sind dann auch im Druck erschienen. Diese Publikationen entsprechen dem Inhalt der Landtagsakten, die ansonsten nur in handschriftlicher bzw. lithographierter Fassung archivalisch überliefert sind. Zusammenfassende Protokolle über die Debatten wurden in Sachsen mit der Einführung des konstitutionellen Zweikammerparlaments, d. h. seit dem Jahre 1833, veröffentlicht. Vom dritten konstitutionellen Landtag an, der in den Jahren 1839/40 abgehalten wurde, liegen gedruckte Wortprotokolle der sächsischen Kammersitzungen vor.

Literatur

Sächs HStA Dresden, Sächsische Landstände, Nr. 103, Vol. III., S. 732–734: Friedrich August III. an die Städte

Sächs HStA Dresden, Geheimes Konsilium, Loc. 6328: Landtagsakten, de Anno 1818, Bl. 99–102: Städtisches Votum, die Landtagsordnung betr., Die Publicität der Landtagsverhandlungen, Die Collegien der Städte, Dresden, am 22. Januar 1818

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände, A 120, Bd. d, Bl. 2199–2232: Schrift, die Kreis- und Amtshauptleute und die Gendarmerie betr. d. d. 26. Mai 1821.

Sächs HStA Dresden, Geheimes Kabinett, Loc. 2511, Bl. 72, Nr. 82: Resolution auf die von den Ständen unterthänigst überreichten Präliminar= Schriften, Dresden, den 16. December, 1820

Ebd., Bl. 865–874: Decret an die Stände. Die wegen der Verfassung des Geheimen Raths, des Drucks der Landtags-Schriften und der künftigen Mittheilung einer Uebersicht des Staatshaushalts, eingereichten ständischen Vorstellungen betreffend. Dresden, den 30. April 1821

Ebd., Bl. 1027–1031: »Extract aus den im Engern Ausschuß=Collegio der Ritterschaft gehaltenen Protokolle, Donnerstags den 25n/. Jan: 1821«

Ebd., Bl. 1033–1041: »Extract aus den im Engern Ausschuß=Collegio der Ritterschaft gehaltenen Protokolle, Sonnabends den 27n. Januar 1821«

Ebd., Bl. 1043–1049: »Extract aus dem bey der Allgemeinen Ritterschaft gehaltenen Protokolle, Sonnabends, den 3n. Februar 1821«

Ebd., Bl. 1051–1053: »Extract aus den im Engern Ausschuß=Collegio der Ritterschaft gehaltenen Protokolle, Dienstag, den 30. Januar 1821«

Ebd., Bl. 1055–1059: Vortrag [der Allgemeinen Ritterschaft] an das Engere Ausschuß=Collegium der Ritterschaft, Landhauß Dresden, am 17n. Januar 1821.

Ebd., Auszug aus dem städtischen Protokoll vom 23. Januar 1821

Ebd., Bl. 1063–1070: Extract aus dem bey dem Weitem Ausschuß der Ritterschaft gehaltenen Protokolle, Landhauß Dresden, am 17. Januar 1821

Sächs HStA Dresden, Loc. 4639: Vol II. Landtagsangelegenheiten und die in die Verfassungssachen dießfalls verhandelten Gegenstände. 1826, Bl., unpaginiert (am Ende der Akte): Decret an die Landstände den Druck der Landtags=Verhandlungen betr. Anton, den 1. März 1831

Sarcerius, Erasmus: Eine Predigte auff dem großen Landtage zu Leipzig, gethan des Jars 1553, den 21. Augusti, [Leipzig 1553]

Extract aller Handlungen auff dem nechste gehaltenem Landtag zu Torgaw in Meißen sampt der Klage, so die Land[-] und Ritterschaft wider D. Nikolaum Krell eingewandt. Mit Vormeldung, was die Calvinisten alda durch ein Schreiben vorgebracht haben, Gedruckt ein Monat vorm Jahr 1593 [1593]

Klein, Thomas: Der Kampf um die zweite Reformation in Kursachsen 1586–1591, Köln Graz 1962

Hoyer, Sigfried: Die sächsischen Stände unter Christian I., In: Dresdner Hefte, Um die Vormacht im Reich. Christian., Sächsischer Kurfürst 1586–1591, Heft 29, 10. Jg., 1992, S. 14–21

Hermannus, Abrahamus Wolfgangus: Der Chur Sachsen höchstanselicher ... am 5. Marcii 1666 in Dreßden angesetzter Land-Tag ... herfür gestellt, [Dresden 1666]

Der in dem Chur- und Fürstenthum Sachsen, im Lande Meißen und dessen incorporirten Provinzen eingeführte Land-Tag d.i. Eine besondere Nachricht, wann und wie oft bey denen Markgraffen zu Meissen, Landgraffen in Thüringen, im Osterlande u. hernachmahls Fürsten, Chur=Fürsten und Hertzogen zu Sachsen u. Land= und Ausschuß=Tage und dergleichen, Bald an diesem, bald an jenem Orthe im Lande gehalten, auch was meistens auf solchen abgehandelt und beschlossen worden, guten Theils aus einem probaten Authore extrahiret, und dem Leser zu verhoffentlich guter Vergnügung, wohlmeynend communiciret. o. O. 1695 (32 S.)

Ein Wort über den jetzigen Landtag im Königreich Sachsen, In: Minerva. Ein Journal historischen und politischen Inhalts, hrsg. von Friedrich Alexander Braun, 1. Bd., 1821, Jena 1821, S. 153–164

Nachricht von denen Chur=Sächsischen allgemeinen Land=Tägen/und wie viele Personen bey jetzigen Anno 1722 in Dreßden gehaltenen Land=Tage erschienen, auch auf was Art und Weise derselbs eröffnet worden ist., In: Remarquabel curieuse Briefe. Oder Deutliche Beschreibung Alter und Neuer Merkwürdigkeiten, Die sich hin und wieder guten Theils Im Churfürstenthum Sachsen und incorporirten Landen zugetragen haben, in gewissen Couverten monatlich eröffnet. Zwanzigstes Couvert, Freyburg 1722, Nr. 27, S. 99–110

Correspondent von und für Deutschland, 1821, S. 35 f.

Backes, Uwe: Liberalismus und Demokratie – Antinomie und Synthese. Zum Wechselverhältnis zweier politischer Strömungen im Vormärz, Düsseldorf 2000

Krug, [Wilhelm Traugott]: Ueber meine Teilnahme am jetzigen Landtag in Dresden, In: Minerva. Ein Journal historischen und politischen Inhalts, hrsg. von Friedrich Alexander Braun, 1. Bd., 1821, Jena 1821, S. 553–564

Flügel, Axel: Bürgerliche Kritik und Landtagsrepräsentation. Die Ritterkurie des sächsischen Landtages im Jahre 1793, In: Geschichte und Gesellschaft, 23. Jg., 1997, S. 384–404

Flügel, Axel: Bürgerliche Rittergüter. Sozialer Wandel und politische Reform in Kursachsen (1680–1844), Göttingen 2000, S. 180–209

Steinmetz, Wilibald: Das Sagbare und das Machbare. Zum Wandel politischer Handlungsspielräume. England 1780–1867, Stuttgart 1993

v. *Weber, Karl*: Detlev Graf v. Einsiedel, In: Archiv für die Sächsische Geschichte, 1. Bd., 1863, S. 129–193, insbesondere S. 143–145

Wirsching: Parlament und Volkes Stimme. Unterhaus und Öffentlichkeit im England des frühen 19. Jahrhunderts. Göttingen Zürich 1990

Landtagsblatt. Mittheilungen über die ständischen Verhandlungen im Königreich Sachsen, hrsg. v. Advokat W.E. Krause, Arnoldsche Buchhandlung (Verleger Christoph Arnold) [1833]

Die landständische Uniform

Männermode im Wandel der Zeit

Zu den augenfälligsten Unterscheidungsmerkmalen einer Gesellschaft gehört die Kleidung. In Kursachsen bestimmten seit dem 16. Jahrhundert Kleiderordnungen den modischen Aufwand für Adel, Bürger, Bauer und Gesinde. Die Gesetze gestatteten oder verboten Stoffe, Spitzen, Goldknöpfe oder Silbertressen aus dem In- oder Ausland. Allerdings gehorchte die Mode weniger rechtlichen Bestimmungen als ihrem Gutdünken, und die Menschen folgten ihr nach ihrem Vermögen. Der erste Stand, der Adel, fand deshalb immer wieder Anlass, über zu prächtig gekleidete Bürger zu klagen. Als die Kleidung sich aber am Ende der Frühen Neuzeit so wandelte, dass die rechtlich zugestandenen Distinktionsmerkmale den Adel nicht mehr von anderen Gruppen zu unterscheiden vermochten, suchten die adeligen Männer nach neuer Kennzeichnung ihres Ranges durch eine Uniform.

Die letzte kursächsische Kleiderordnung wurde am 21. Februar 1750 erlassen. Sie umfasste den Staat des Landesherrn und die gesamte ständisch gegliederte Gesellschaft. Das Gesetz indizierte an Hand des Luxuskonsums, den es den gesellschaftlichen Gruppen gestattete, welche Stellung den Beamten, dem Adel, dem Bürgertum und den Bauern offiziell zugeacht war. Ob die Ordnung in der Realität durchsetzbar war oder eingehalten wurde, soll dahingestellt bleiben. Selbst wenn sie im Alltag kaum beachtet wurde, demonstriert sie doch, wie die weiterhin vom Adel geführte fürstenstaatliche Bürokratie sich die Gliederung der Gesellschaft vorstellte. Da weder das Corpus der Ritterschaft, in dem die Kerngruppe des Adels auf den Landtagen zusammenkam, noch das Corpus der Städte, in dem sich Deputierte aus etwa der Hälfte der sächsischen Stadträte versammelten, Veränderungen der Kleiderordnung anstrebte, kann man ex negativo auch grundsätzlich ihr Einverständnis mit deren Regelungen annehmen.

Die Kleiderordnung unterscheidet zunächst drei Rangstufen innerhalb der Staatsdiener, denen sie jeweils aus der gesellschaftlichen Hierarchie weitere Gruppierungen zurechnet. Sie gestattet den in der ersten Kategorie genannten Personen, den »Ministris, Generals, und allen Räthen und Bedienten, so weit selbige in [der] zuletzt bekannt gemachten Hof-Ordnung begriffen, bis auf die Ober-Berg-Amts-Assessoren zu Freyberg, inclusivé, ingleichen denen auch außer Diensten befindlichen Grafen, Herren und von Adel«, dass sie »Gold und Silber, wovon die Tressen oder Galonen, Spitzen, Fransen und Gespinnste von denen vom höhern Rang vorzüglich, von denen übrigen hingegen, allein aus Unsern Landes=Fabriquen zu nehmen sind, auch allerley inn= und ausländische Seidene= Wollene=



Landständische Uniform für die kursächsischen Rittergutsbesitzer